

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher der Stadtwerke Radolfzell GmbH (Stand 01.01.2017)

1. Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen Endkunden (Käufer) und der Stadtwerke Radolfzell GmbH (Verkäufer), die ein Vertragsverhältnis über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher, bestehend aus Haupt- und Zusatzkomponenten (Anlage) sowie der Erbringung kostenpflichtiger Zusatzdienstleistungen (Zusatzdienstleistungen) eingehen.

2. Angebot, Vertragsabschluss und technische Machbarkeit

2.1. Angebote und Preisangaben des Verkäufers im Internet, in Prospekten, Anzeigen oder sonstigen Werbematerialien sowie in Beratungsgesprächen sind freibleibend und unverbindlich. Eine von dem Verkäufer durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung (z. B. auf der Internetseite des Verkäufers) stellt keine Beschaffensvereinbarung oder Garantie dar. Die Ergebnisse einer solchen Wirtschaftlichkeitsberechnung sind weder vereinbart noch werden sie garantiert.

2.2. Die vom Verkäufer bereitgestellten Prospekte, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.3. Der Käufer gibt mit Unterzeichnung des Auftragsformulars ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrages zur Lieferung und Montage einer Anlage bei dem Verkäufer ab. Der Käufer ist an eine von ihm unterzeichnete und vom Verkäufer noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Der Verkäufer ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen.

2.4. Bei Bestellung im Internet gibt der Käufer das Angebot nach Durchlaufen eines Onlinebestellprozesses mit Klick auf „zahlungspflichtig bestellen“ ab. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von dem Verkäufer eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei dem Käufer bestätigt (Bestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Verkäufers dar, sondern informiert den Käufer nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei dem Verkäufer eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei dem Verkäufer gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch unter daheim-solar.stadtwerke-radolfzell.de abrufbar und als Download speicherbar.

2.5. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer zustande.

2.6. Die Annahme des Verkäufers erfolgt vorbehaltlich folgender aufschiebenden Bedingungen:

- Vorliegen einer positiven technischen Machbarkeitsprüfung. Die technische Machbarkeitsprüfung wird vom Verkäufer schnellstmöglich nach Annahme des Angebots auf Kosten des Verkäufers durchgeführt. Hierzu ist es notwendig, dass der Käufer dem Verkäufer (oder seinen Erfüllungsgehilfen) Zugang zum Grundstück und dem Gebäude ermöglicht. Das Ergebnis der technischen Machbarkeitsprüfung wird dem Käufer unmittelbar nach Kenntniserhalt mitgeteilt.

Für den Fall, dass zur Finanzierung der Anlage ein Finanzierungspartner einbezogen wird und der Käufer dies dem Verkäufer vor Zustandekommen des Vertrages mitteilt, erfolgt die Annahme des Verkäufers vorbehaltlich unter der folgenden zusätzlichen aufschiebenden Bedingung:

- Vorliegen einer positiven Finanzierungszusage (Bank- oder Kreditbestätigung) des jeweiligen Finanzierungspartners, schriftlich ausgestellt auf den Namen des Käufers.

Kann der Käufer trotz größtmöglicher Anstrengungen und bestmöglichem Mitwirken keine positive Finanzierungszusage eines Finanzierungspartners erwirken, wird er dies dem Verkäufer unmittelbar, spätestens jedoch 14 Tage nach Bekanntwerden durch eine schriftlich auf den Namen des Käufers ausgestellte Ablehnung des Finanzierungspartners in Textform anzeigen.

3. Leistungen des Verkäufers

3.1. Lieferung und Montage einer Anlage

- Der Verkäufer wird für die fachgerechte Ausführung der Montage und die Herbeiführung des zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes der Anlage sorgen; dies schließt die Schaffung der technischen Voraussetzungen der Anlage für einen Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und für den Anschluss der Anlage an das öffentliche Stromnetz, nicht aber den Anschluss an das Stromnetz (Setzen eines Einspeisezählers) selbst, durch den Netzbetreiber ein.
- Die fachgerechte Ausführung der Montage ist abgeschlossen, sobald alle Haupt- und Zusatzkomponenten montiert sind und ein Probetrieb der Anlage möglich ist (Glühbirnentest).
- Sofern optionale Zusatzleistungen vom Käufer beauftragt wurden, sind diese nicht Bestandteil der Lieferung und Montage der Anlage. Sie können zeitgleich, ggf. aber auch gesondert abgeschlossen werden.
- Die Erbringung der jeweiligen Leistung wird mit einem Abnahme- oder Übergabeprotokoll dokumentiert.
- Der Verkäufer wird die Anmeldung beim Netzbetreiber vornehmen, sofern der Käufer hierfür eine Vollmacht erteilt.

3.2. Zusatzleistungen

- Optional kann der Verkäufer mit der Erbringung kostenpflichtiger Zusatzleistungen vom Käufer beauftragt werden.
- Für die Erbringung der Zusatzleistungen gelten ggf. gesonderte Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.

3.3. Der Verkäufer ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.

4. Leistungszeiten des Verkäufers

4.1. Ausschließlich die im Vertrag benannten Leistungstermine oder Leistungsfristen sind maßgeblich.

4.2. Falls der Verkäufer einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Leistungstermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Leistungsfrist

schuldhafte nicht einhält oder wenn der Verkäufer aus einem anderen Grund in Verzug gerät, so muss der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung des Verkäufers setzen. Wenn der Verkäufer diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Der Verkäufer ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.

4.4. Die Leistungspflicht des Verkäufers ruht, wenn und solange der Käufer seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mitwirkungs- und Zahlungspflichten, nicht nachkommt.

5. Pflichten des Käufers

5.1. Der Käufer ist für die Klärung folgender Fragen bzw. Erbringung folgender Leistungen vor Lieferung und Montage der Anlage verantwortlich:

- Etwaige rechtliche und steuerliche Fragen werden vom Käufer geklärt.
- Soweit öffentlich-rechtliche, baurechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen erforderlich sind, ist der Käufer dafür verantwortlich, diese rechtzeitig einzuholen.
- Die Prüfung der für die Einspeisung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen im Verhältnis zum Netzbetreiber sowie die Klärung etwaiger Ansprüche des Käufers auf öffentliche Finanzierungshilfen obliegt dem Käufer.
- Eine bauseitige statische Überprüfung des Gebäudes sowie eine Blitzschutz- und Überspannungsschutztechnik bzw. die Integration der Anlage in bestehende Schutztechniken erfolgt durch den Käufer. Der Käufer prüft auf seine Kosten eigenverantwortlich die Eignung der für die Errichtung der Anlage vorgesehenen Flächen, bei Dachflächen insbesondere deren Eignung im Hinblick auf Tragfähigkeit und Aufbau. Bei Zweifeln an der Eignung einer Fläche weist der Käufer die Eignung der Fläche durch Vorlage eines entsprechenden statischen Nachweises vor Installationsbeginn nach. Der Verkäufer wird dem Käufer hierfür alle erforderlichen Anlagendaten zur Verfügung stellen.
- Der Käufer sorgt für die Bereitstellung eines Funkrundsteuerempfängers sowie ggf. weitere, durch neue gesetzliche Vorgaben erforderlich werdende Komponenten oder Maßnahmen. Der Käufer trägt hierfür ggf. anfallende einmalige oder laufende Kosten, soweit nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes mit dem Verkäufer vereinbart wurde. Abweichend davon koordiniert der Verkäufer den erstmaligen Einbau der erforderlichen Messeinrichtung, die für die Messung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten EEG-Strommengen erforderlich ist.
- Die Herstellung eines neuen bzw. Veränderung und Aufrechterhaltung eines bestehenden Netzanschlusses zum Strombezug (inklusive ggf. dafür anfallender Kosten) obliegen dem Käufer.
- Die Überprüfung der elektrischen Kundenanlage des Käufers auf Eignung für die Anlage bzw. die Herstellung der Eignung der vorhandenen elektrischen Kundenanlage obliegt dem Käufer.
- Der Käufer beauftragt die vom Netzbetreiber gegebenenfalls zu erbringenden Leistungen zum Anschluss der Anlage und trägt die ggf. anfallenden Kosten. Zur Aufnahme und Vergütung des erzeugten Stroms durch den Netzbetreiber schließt der Käufer eine ggf. notwendige Vereinbarung mit dem Netzbetreiber. Eine Garantie über die Höhe der Einspeisevergütung bzw. einen garantierten Termin für die Inbetriebnahme der Anlage gibt der Verkäufer nicht.
- Die Übernahme von Abgaben oder Umlagen, die auf die Einspeisevergütung oder den Eigenverbrauch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder danach erhoben werden, erfolgt durch den Käufer.
- Die Einhaltung der nach dem EEG oder anderen gesetzlichen Vorgaben dem Anlagenbetreiber obliegenden Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten für die Einspeisung des Solarstroms sowie den Erhalt der EEG-Vergütung, wie z. B. die Meldung an die Bundesnetzagentur, erfolgt durch den Käufer.

5.2. Die für Errichtung und Betrieb der Anlage erforderlichen Leistungen und Maßnahmen gemäß Ziffer 5.1 sind rechtzeitig vom Käufer auf dessen Kosten zu veranlassen und sind Voraussetzung für die Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer. Der Verkäufer ist berechtigt, vor Vertragserfüllung entsprechende Nachweise vom Käufer zu verlangen.

5.3. Der Käufer verpflichtet sich, die sichere und sachgemäße Lagerung der Komponenten der Anlage nach deren Lieferung durch den Verkäufer zu gewährleisten. Es obliegt dem Käufer, sich gegen das Risiko des zufälligen Untergangs, der Beschädigung durch Dritte und des Abhandenkommens zu schützen und dieses Risiko ggf. zu versichern.

5.4. Sofern der Käufer kein Eigentümer der Immobilie und / oder des Grundstücks ist, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Eigentümer seine Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt.

5.5. Der Käufer hat für freie Montageflächen für die Anlage und ihre Bestandteile zu sorgen, die Möglichkeit des Gerüstaufbaus und -abbaus sicherzustellen, ausreichende Strom- und Wasseranschlüsse zur Montage bereitzustellen und die Dachflächen und sonstige Einrichtungen zugänglich und begehbar zu machen bzw. deren Eignung herzustellen, so dass die erforderlichen Arbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

5.6. Ab Vertragsschluss stellt der Käufer für den Verkäufer den Zugang zum Installationsort sicher.

5.7. Der Käufer ist verpflichtet, die übergebenen Produktinformationen sorgfältig zu beachten.

6. SCHUFA-Information

Zur Gewährung bestimmter Zahlungsverbindungen wird der Verkäufer zur Bonitätsprüfung bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, eine Auskunft einholen. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung) übermittelt der Verkäufer diese Informationen an die SCHUFA, die bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner erteilt. Vertragspartner der

SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. In den genannten Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- 7.2. Je nach Zahlungsart stellt der Verkäufer dem Käufer zum vereinbarten Zeitpunkt eine Rechnung über den vereinbarten Gesamtpreis.
- 7.3. Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Verkäufer behält das Eigentum an den einzelnen Bauteilen bzw. der errichteten Anlage bis zur vollständigen Zahlung der aus dem Vertrag mit dem Käufer zustehenden Forderungen.
- 8.2. Der Käufer darf, so lange der Eigentumsvorbehalt besteht, nicht über die Bauteile bzw. die errichtete Anlage verfügen und diese Dritten nicht zur Nutzung überlassen.
- 8.3. Ist der Käufer ein Unternehmer, der bei der Bestellung in Ausübung seiner selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt der Eigentumsvorbehalt für alle offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich der in Verbindung mit der Bestellung stehenden Forderungen.
- 8.4. Bei Zugriffen Dritter auf die von dem Verkäufer unter noch bestehendem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren – insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher – ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum von dem Verkäufer hinzuweisen. Der Käufer hat den Verkäufer darüber unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte wahren und durchsetzen kann.

9. Gefahrtragung

- 9.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Anlage bzw. deren einzelner Komponenten geht nach Montage und Probetrieb der Anlage, spätestens mit Unterzeichnung des Abnahme- oder Übergabeprotokolls auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet.

10. Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

- 10.1. Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernimmt der Verkäufer nicht.
- 10.2. Ein Mangel der Anlage oder eines Anlagenteils liegt nicht allein deshalb vor, weil der tatsächliche Ertrag oder Gewinn oder die tatsächliche Energieeinsparung durch Eigenverbrauch die Werte einer von dem Verkäufer, oder einem Dritten erstellten Prognose unterschreiten. Eine solche Prognose stellt lediglich eine Schätzung auf der Grundlage von Erfahrungswerten dar, von deren Ergebnissen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können. Ein Mangel der Anlage liegt nicht vor, wenn und solange die Anlage die Leistungswerte laut den Garantien der Modul- und Batteriehersteller einhält. Ein Mangel der Anlage oder eines Anlagenteils liegt auch nicht vor bei Fehlern, die vom Käufer oder einem Dritten, z. B. durch falsche Bedienung oder Hinzukommen verschattender Elemente zu vertreten sind.
- 10.3. Eine geringfügige Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit stellen keinen Mangel dar.
- 10.4. Die Anlage und ihre Komponenten unterliegen einer technisch bedingten, sowie natürlicher und alterungsbedingter Abnutzung, aus der sich Leistungsverluste („Degradation“) ergeben können. Die Degradation der Anlage und ihrer Komponenten (Module, Wechselrichter, etc.) stellt keinen Mangel der Anlage dar.
- 10.5. Gewährleistungsansprüche können vom Käufer nicht mehr geltend gemacht werden, sofern er selbst oder Dritte Veränderungen an der Anlage bzw. deren Komponenten vorgenommen haben; dies gilt dann nicht, wenn der Käufer nachweist, dass der betreffende Mangel nicht auf vorgenommene Änderungen an der Anlage zurückzuführen ist.
- 10.6. Werden dem Verkäufer seitens des Käufers bei einem Gewährleistungsfall falsche Angaben übermittelt, so haftet der Käufer für die daraus resultierenden Kosten (bspw. Handwerkerkosten).
- 10.7. Der Verkäufer haftet nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers hinausgehen. Diesbezüglich muss sich der Käufer selbst mit den jeweiligen Herstellern auseinandersetzen. Soweit hierfür erforderlich, wird der Verkäufer Ansprüche gegen Hersteller an den Käufer abtreten.
- 10.8. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für vom Käufer zur Verfügung gestellte Materialien oder Leistungen.
- 10.9. Offensichtliche Mängel muss der Käufer unverzüglich nach Montage der Anlage bzw. nach Übergabe schriftlich bei dem Verkäufer anzeigen.
- 10.10. Der Käufer gewährt dem Verkäufer bzw. dessen Beauftragten den für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgen können.

11. Haftung

- 11.1. Die Vertragspartner haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.

Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher

Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

- 11.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- 11.3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.
- 11.4. Der Verkäufer haftet nicht, soweit und solange er an der Durchführung des Vertrages durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg u. Ä.) oder sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12. Rücktritt

- 12.1. Ein Rücktritt durch den Verkäufer ist möglich, wenn er aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhält. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung des Verkäufers oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist. Der Verkäufer ist in diesem Fall alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Käufer andere Waren aus vereinbart anzubieten und eine angemessene Frist zur Annahme des Angebots zu setzen. In diesem Fall ist der Verkäufer erst nach Ablehnung des Angebotes durch den Käufer oder nach Ablauf der Annahmefrist vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

13. Schlichtung von Streitigkeiten

- 13.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen der SWR, die den Anschluss an das Versorgungsgesetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der SWR, Untertorstraße 7, 78315 Radolfzell am Bodensee, Telefon: 0 77 32 / 80 08 - 90, E-Mail: info@stadtwerke-radolfzell.de, zu wenden.
- 13.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWR beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWR die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b ENWG darlegen.
- 13.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zu Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWR und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b ENWG ist erst zulässig, wenn die SWR der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 13.2 abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWR ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 13.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Auf Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts Anwendung.
- 14.2. Sofern es sich beim Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer der Sitz des Verkäufers.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an: Stadtwerke Radolfzell GmbH, Untertorstraße 7-9, 78315 Radolfzell. Alternativ per Fax an: 07732 8008-500 oder per E-Mail an: daheim-solar@stadtwerke-radolfzell.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am:/erhalten am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Datum: _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____